

(3) Der Einzugsbereich der Untersuchungsanstalt umfasst den Regierungsbezirk Köln.

§ 23

Träger der Untersuchungsanstalt

Träger der Untersuchungsanstalt sind das Land NRW sowie die Städteregion Aachen, die Städte Aachen, Bonn, Köln, Leverkusen, die Kreise Düren, Euskirchen, Heinsberg, der Oberbergische Kreis, der Rheinisch-Bergische Kreis, der Rhein-Erft-Kreis und der Rhein-Sieg-Kreis (Kommunen).

§ 24

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat wird aus zwei Vertreterinnen oder Vertretern des Landes und jeweils einer Vertreterin oder einem Vertreter jeder Kommune gebildet.

(2) Die Vertretung des Landes hat insgesamt fünf Stimmen. Jede Vertreterin oder jeder Vertreter einer Kommune hat eine Stimme.

(3) Den Vorsitz führt eine Vertreterin oder ein Vertreter der Kommunen. Der Vorsitz und die Stellvertretung werden vom Verwaltungsrat mit einfacher Mehrheit gewählt.

§ 25

Vorstand

Der Vorstand besteht aus einer oder einem Vorstandsvorsitzenden und mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied. Der Leiter des Fachbereichs Chemische Lebensmitteluntersuchung der Stadt Aachen wird zum Vorstandsvorsitzenden, die Leiterin des Chemischen Untersuchungsinstituts der Stadt Leverkusen wird zum weiteren Vorstandsmitglied bestellt. Das Recht des Verwaltungsrates nach § 8 Absatz 3 Nummer 3 IUAG NRW, die in Satz 2 geregelte Besetzung des Vorstandes zu ändern, bleibt unberührt.

§ 26

Stammkapital

Das Stammkapital der Untersuchungsanstalt beträgt 300 000 Euro.

§ 27

Aufgaben der Untersuchungsanstalt

Die Untersuchungsanstalt führt die in § 4 IUAG NRW bestimmten Aufgaben durch.

§ 28

Personal

(1) Die bei Errichtung der Untersuchungsanstalt in den in § 22 Absatz 1 genannten Untersuchungseinrichtungen beschäftigten Beamten werden entsprechend § 17 Absatz 7 IUAG NRW in den Dienst der Untersuchungsanstalt übergeleitet.

(2) Die bei Errichtung der Untersuchungsanstalt in den in § 22 Absatz 1 genannten Untersuchungseinrichtungen tariflich Beschäftigten und Auszubildenden werden entsprechend § 17 Absatz 2 IUAG NRW in den Dienst der Untersuchungsanstalt übergeleitet.“

2. Der bisherige Teil 4 wird Teil 5.

3. Der bisherige § 22 wird § 29.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Düsseldorf, den 4. November 2010

Der Minister
für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Johannes R e m m e l

20020

2010

202

211

221

Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales

Vom 16. November 2010

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

20020

Artikel 1

Änderung des Korruptionsbekämpfungsgesetzes

Das Korruptionsbekämpfungsgesetz vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. 2005 S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), wird wie folgt geändert:

In § 23 wird die Angabe „am 31. Dezember 2010“ durch die Angabe „mit Ablauf des 31. Dezember 2012“ ersetzt.

2010

Artikel 2

Änderung des Landeszustellungsgesetzes

Das Landeszustellungsgesetz vom 7. März 2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 296), wird wie folgt geändert:

In § 12 Satz 2 wird die Zahl „2010“ durch die Zahl „2015“ ersetzt.

202

Artikel 3

Änderung des Standardbefreiungsgesetzes

Das Standardbefreiungsgesetz NRW vom 17. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 458) wird wie folgt geändert:

In § 3 Satz 2 wird die Zahl „2010“ durch die Zahl „2011“ ersetzt.

211

Artikel 4

Aufhebung des Lebenspartnerschafts-Ausführungsgesetzes

Das Lebenspartnerschaftsgesetz-Ausführungsgesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 660) wird aufgehoben.

221

Artikel 5

Änderung des Fachhochschulgesetzes öffentlicher Dienst

Das Fachhochschulgesetz öffentlicher Dienst vom 29. Mai 1984 (GV. NRW. S. 303), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 23 a wird wie folgt gefasst:

„§ 23 a (weggefallen)“

b) Die Angabe zu § 33 wird wie folgt gefasst:

„§ 33 (weggefallen)“

c) Die Angabe zu § 33 a wird wie folgt gefasst:

„§ 33 a (weggefallen)“

2. § 11 Absatz 3 Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. ein von den Rentenversicherungsträgern, deren Nachwuchskräfte des gehobenen Dienstes an der Fachhochschule ausgebildet werden, gemeinsam zu bestimmendes Mitglied.“

3. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:

„2. Beschlussfassung in Sachen studiengangsbezogener Evaluation.“

b) Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden zu Nummern 3 bis 5.

4. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitglieder des Senats nach § 11 Absatz 1 Nummern 2 bis 4 und des Fachbereichsrates werden, nach Gruppen getrennt, für die Dauer von zwei Jahren gewählt; Gleiches gilt für die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung.“

b) In Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „an den Landesversicherungsanstalten“ durch die Wörter „bei den Rentenversicherungsträgern“ ersetzt.

5. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 9 wird aufgehoben.

b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Zu den hauptamtlichen Aufgaben der Professoren an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung gehört auch die Tätigkeit in Prüfungskommissionen, die zur Abnahme von Staatsprüfungen in den in § 3 Absatz 4 Nummer 3 Satz 1 genannten Laufbahnen des gehobenen Dienstes bestellt werden.“

6. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 6 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Die bisherigen Absätze 3 bis 7 werden die Absätze 2 bis 6.

d) Als neuer Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Dozenten an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung sollen bereits vor ihrer Berufung im öffentlichen Dienst tätig gewesen sein. Für sie gilt § 18 Absatz 1 Satz 8 und Absatz 3 entsprechend; Absatz 1 Satz 3 gilt nicht.“

7. § 23a wird aufgehoben.

8. In § 24 wird das Wort „Beamtenverhältnis“ durch die Wörter „Beamten- oder Ausbildungsverhältnis“ ersetzt.

9. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Auf Grund eines erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudienganges gemäß § 3 Absatz 4 Nummer 3 verleiht die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung einen entsprechenden Hochschulgrad; die erfolgreich abgeleistete Bachelor-Hochschulprüfung gilt zugleich als Laufbahnprüfung.“

10. § 28 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1, Absatz 4 und Absatz 5 wird jeweils das Wort „Sozialversicherungsträger“ durch das Wort „Rentenversicherungsträger“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Dem Beirat für den Bereich der Rentenversicherungsträger gehören sechs Mitglieder an, die gemeinsam benannt werden.“

11. § 33 wird aufgehoben.

12. § 33a wird aufgehoben.

13. In § 38 wird die Zahl „2010“ durch die Zahl „2014“ ersetzt.

Artikel 6 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 16. November 2010

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin
Hannelore Kraft

(L. S.)

Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung
Sylvia Löhrmann

Der Finanzminister
Dr. Norbert Walter-Borjans

Der Minister
für Wirtschaft, Energie, Bauen,
Wohnen und Verkehr
Harry Kurt Voigtsberger

Der Minister
für Inneres und Kommunales
Ralf Jäger

Der Minister
für Arbeit, Integration und Soziales
Guntram Schneider

Der Justizminister
Thomas Kutschaty

Der Minister
für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
Johannes Remmel

Die Ministerin
für Innovation, Wissenschaft und Forschung
Svenja Schulze

Die Ministerin
für Familie, Kinder, Jugend,
Kultur und Sport
Ute Schäfer

Die Ministerin
für Gesundheit, Emanzipation,
Pflege und Alter
Barbara Steffens

Die Ministerin
für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien
Angelica Schwall-Düren

2005
230
232
303
630
91
93

Gesetz
zur Änderung des Bürokratieabbaugesetzes I
Vom 16. November 2010

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Gesetz
zur Änderung des Bürokratieabbaugesetzes I

Artikel 1

Das Bürokratieabbaugesetz I vom 13. März 2007 (GV. NRW. S. 133) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 3 und 4 werden aufgehoben.
2. Dem § 5 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) § 2 Nummer 1 Buchstabe a Satz 1, § 2 Nummer 2 und § 2 Nummer 5 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft. § 2 Nummer 1 Buchstabe a Satz 2 und Buchstabe b treten mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft. Für Verwaltungsakte, die vor dem Außerkrafttreten der jeweiligen Vorschriften dieses Gesetzes dem jeweiligen Adressaten bekannt gegeben worden sind und die nicht in einem Fachgesetz fort gelten, findet das Gesetz weiterhin Anwendung.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 16. November 2010

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin
Hannelore K r a f t

(L. S.)

Der Finanzminister
Dr. Norbert W a l t e r - B o r j a n s

Der Minister
für Wirtschaft, Energie, Bauen,
Wohnen und Verkehr
Harry Kurt V o i g t s b e r g e r

Der Minister
für Inneres und Kommunales
Ralf J ä g e r

Die Ministerin
für Innovation, Wissenschaft und Forschung
Svenja S c h u l z e

– GV. NRW. 2010 S. 602

20323

Berichtigung der Bekanntmachung
des Inkrafttretens
des Staatsvertrages über die Verteilung
von Versorgungslasten bei
bund- und länderübergreifenden
Dienstherrenwechseln
(Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag)
Vom 16. November 2010

Die Bekanntmachung des Inkrafttretens des Staatsvertrages betreffend des Freistaates Sachsen über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrenwechseln (Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag) vom 26. Oktober 2010 wird dahingehend berichtigt, dass der Staatsvertrag gemäß seines Artikels 17 Absatz 1 Satz 2 am 1. Januar 2011 auch für den Freistaat Sachsen in Kraft tritt.

Düsseldorf, den 16. November 2010

Die Ministerpräsidentin
des Landes Nordrhein-Westfalen
Hannelore K r a f t

(L. S.)

– GV. NRW. 2010 S. 602

223

Verordnung
über besondere Zuständigkeiten
in der Schulaufsicht
(Zuständigkeitsverordnung Schulaufsicht
– ZustVOSchAuf)
Vom 14. November 2010

Auf Grund des § 89 Absatz 3 und 4 Schulgesetz NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 863), wird, im Fall von Absatz 4 im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Ministerium, verordnet:

§ 1

Besondere Zuständigkeiten der unteren
Schulaufsichtsbehörden

Den Schulämtern werden für alle Schulformen und Schulstufen die nachstehend aufgeführten weiteren allgemeinen Angelegenheiten zugewiesen:

1. Information, Beratung und Koordination der Schulen in allgemeinen schulfachlichen Angelegenheiten
 - a) der Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Zuwanderungsgeschichte,
 - b) der Verkehrserziehung und Mobilitätsbildung,
 - c) des Schulgesundheitswesens einschließlich der schulischen Suchtprävention,
 - d) des außerunterrichtlichen Schulsports einschließlich des schulsportlichen Wettkampfwesens,
 - e) der Schülerbetriebspraktika an allgemeinbildenden Schulen und
 - f) der Zusammenarbeit mit örtlichen Diensten kommunaler und freier Träger zur Unterstützung der Schulen.
2. Organisation des Hausunterrichts
3. Beratung, Unterstützung und Aufsicht bei der schulinternen Lehrerfortbildung; Medienberatung der Schulen; Planung und Durchführung von Maßnahmen der Lehrerfortbildung der Schulen, soweit sie nicht als